

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0190/1
44 - Amt für Bildung und Kultur			Datum: 22.06.2026
Bearb.:	Ziemer, Leon, Dr.	Tel.: -190	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	25.06.2026	Vorberatung
Stadtvertretung	30.06.2026	Entscheidung

Musikschule: Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (AGB Musikschule) werden zum 01.02.2027 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 26/0190/1 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (AGB Musikschule) wurden zuletzt mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.06.2025 (B 25/0170) geändert. In der Sitzung am 28.05.2026 beschloss der Kulturausschuss die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geändert wurden:

- **§ 2 Nr. 2 (Unterrichtszeiten):**
Die Unterrichtsaufnahme ist künftig jederzeit im Monat möglich, nicht nur zum 1. eines Monats.
- **§ 3 Abs. 5 (Online-Unterricht):**
Das Einvernehmen zur Durchführung von Online-Unterricht wird mit Vertragsabschluss erteilt; die Bestätigung vor jeder Einheit erfolgt formlos. Eine Aufzeichnung des Unterrichts ist ausgeschlossen.
- **§ 4 Abs. 3 (Probeunterricht):**
Während der Probezeit (erste vier Unterrichtsstunden) ist eine Kündigung von beiden Seiten möglich. Das Instrumenten- und Kreativkarussell sind von der Probezeitregelung ausgenommen.
- **§ 7 Abs. 2 (Erstattungen):**
Bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schulhalbjahr, deren Ausfall die Musikschule zu vertreten hat, bleiben erstattungsfrei; ab der vierten ausgefallenen Stunde erfolgt eine automatische Erstattung.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------

- **§ 5 (Unterrichtsentgelte):**
Teilnehmende, die nicht ihren ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg haben, zahlen einen Zuschlag in Höhe von 10% des jeweiligen Entgeltes.
- **§ 6 (Ermäßigungen):**
 - Die Ermäßigungen nach den Nr. 2 und 3 werden nur für Teilnehmende mit einem ersten Wohnsitz im Kreis Segeberg gewährt.
 - Im Absatz „Sozialpass“ wurden die Begriffe *Sozialpassinhaberinnen und Sozialpassinhaber* durch *Sozialpassinhaberinnen und Sozialpassinhaber aus dem Kreis Segeberg* ersetzt.

Gemäß § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhält die Stadt Norderstedt als Mittelzentrum im Verdichtungsraum jährlich Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro. Diese Zuweisungen dienen dem Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben und sollen die besonderen Versorgungsfunktionen, die zentrale Orte nach der Landesplanung für ihr Verflechtungsgebiet übernehmen, anteilig gegenfinanzieren.

Gemäß der Verordnung zum Zentralörtlichen System (ZÖSysV SH) gehören zu Norderstedt die Gemeinden Bilsen, Hasloh, Quickborn, Kayhude und Tangstedt.

Das Amt für Finanzen wies nach der Beschlussfassung darauf hin, dass der am 28.05.2026 vom Kulturausschuss gefasste Beschluss mit dem Zuweisungszweck der Schlüsselzuweisung rechtlich nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird dem Kulturausschuss die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. In den §§ 5 und 6 werden die Worte *Kreis Segeberg* durch *Schleswig-Holstein* ersetzt.

Aufgrund des erhöhten administrativen Aufwands ist eine Umsetzung der AGB-Änderungen zum 01.08.2026 nicht realisierbar. Das Inkrafttreten wird daher auf den 01.02.2027 verschoben.

Anlage:

- Anlage 1 zu B 26/0190/1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen